

Wir senden Ihnen das von "Centro Studi SEAC" zur Verfügung gestellte Rundschreiben **Nr. 5** von

infQ  
azienda – April 2025

## AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

<p><b>Content creator (influencer, blogger, youtuber)</b></p> <p><i>Rundschreiben des NISF vom 19.2.2025, Nr. 44</i></p>	<p>Im Hinblick auf die Beitragspflichten zur Sozialversicherung für sog. "content creator" (influencer, youtuber, blogger, streamer, podcaster, instagrammer, tiktoker, vlogger):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Muss zwischen unternehmerischer (mit einer strukturierten Arbeitsorganisation) und freiberuflicher Tätigkeit (bei welcher die persönliche intellektuelle Leistung überwiegt) unterschieden werden;</li> <li>• Relevant ist auch, ob die Tätigkeit auf Werbung/Promotion für ein Produkt oder eine Marke ausgerichtet ist, und ob der "content creator" eine künstlerische Tätigkeit ausübt.</li> </ul>
<p><b>Immobilie im Eigentum einer Gesellschaft, in der der Verwalter wohnt</b></p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 1.3.2025, Nr. 5445</i></p>	<p>Die Befreiung von der IMU für den Hauptwohnsitz gilt ausschließlich für natürliche Personen, die das Eigentums- oder ein sonstiges dingliches Recht an der Immobilie halten und auch vorwiegend dort wohnen und dort ansässig sind. Die Befreiung steht dagegen nicht zu, wenn ein Verwalter oder Gesellschafter in einer Wohnung wohnt und dort ansässig ist, welche der Gesellschaft gehört.</p>
<p><b>"Automatische" Verzugszinsen Erstes Halbjahr 2025</b></p> <p><i>Mittlung des MEF vom 17.3.2025</i></p>	<p>Im Amtsblatt der Republik vom 17.3.2025, Nr. 63 wurden die sog. "automatischen" Verzugszinsen für den Zeitraum vom 1.1 – 30.6.2025 festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 11,15% (3,15% + Erhöhung um 8%) für den Verkauf von Gütern;</li> <li>• 15,15% (3,15% + Erhöhung um 12%) für den Verkauf von verderblichen Gütern.</li> </ul>
<p><b>Gesellschafterfinanzierungen und nicht deklarierte Einkünfte</b></p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 24.3.2025, Nr. 7739</i></p>	<p>Eine sog. induktive Steuerfestsetzung ("accertamento induttivo") gegenüber Gesellschaftern, welche Finanzierungen an ihre Gesellschaft leisten, ist zulässig, wenn diese "<i>nicht über Einkünfte in einer Höhe verfügen, welche dies Zahlungen ermöglicht</i>". In diesen Fällen "<i>kann angenommen werden, dass die betreffenden Beträge aus buchhalterisch nicht erfassten Gewinnen resultieren, welche rechtswidrig nicht deklariert und besteuert wurden</i>".</p>

## **ANALYSE**

### **VERWALTER VON GESELLSCHAFTEN: PERSÖNLICHE PEC BIS ZUM 30.6.2025**

Mit Wirkung von Art. 1, Abs. 860, Gesetz Nr. 207/2024, dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2025, hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Führung einer zertifizierten E-Mail-Adresse (**PEC**), **welcher der Handelskammer mitzuteilen ist, auch auf die Verwalter von Gesellschaften ausgedehnt.**

Vor kurzem hat nun das MiMiT mit seiner Mitteilung vom 12.3.2025, Nr. 43836 entsprechende amtliche Klärungen zum Anwendungsbereich der besprochenen Bestimmungen veröffentlicht. Eingangs erinnert das Ministerium daran, dass:

- im Sinne von Art. 16, Abs. 6, DL Nr. 185/2008 **“müssen Unternehmen mit der Rechtsform einer Gesellschaft ihr digitales Domizil im Sinne von Art. 1, Abs. 1, Buchst. n-ter der gesetzgebenden Verordnung vom 7. März, Nr. 82, Bis zum 1. Oktober 2020 mitteilen, wenn dies nicht schon erfolgt ist. Auf die Eintragung des digitalen Domizils im Handelsregister und die nachfolgenden Änderungen werden weder Stempelsteuer noch Gebühren erhoben”**;
- Nach der besprochenen Novellierung sieht Art. 5 nun vor, dass **“die Pflicht im Sinne von Art. 16, Abs. 6, der Verordnung vom 29. November 2008, Nr. 185 ... auch für Einzelunternehmer gilt, welche einen Antrag auf die Eintragung ins Handelsregister oder in das Verzeichnis der Handwerksbetriebe stellen, sowie für die Verwalter von Gesellschaften”**.

#### **SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH**

Die besprochene Verpflichtung gilt für folgenden **Gesellschaften und Verwalter**:

#### **Unternehmen – Gesellschaft**

Nachdem der Bezug im besprochenen Artikel 16 auf die **“Unternehmen mit der Rechtsform einer Gesellschaft”** sehr allgemein gehalten ist, stellt das Ministerium Folgendes klar

- Die Pflicht gilt für alle Gesellschaften, die ein unternehmerische Tätigkeit ausüben, also sowohl für Personen- als auch für Kapitalgesellschaften.

Betroffen sind auch Unternehmensnetzwerke (**“reti d’impresa”**), wenn diese einen gemeinsamen Vermögensfonds bilden (**“creano un fondo patrimoniale comune”**) und eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die an Dritte gerichtet ist, und somit ins Hauptverzeichnis (**“Sezione ordinaria”**) des Handelsregisters eingetragen werden und die Rechtspersönlichkeit erlangen können;

- Ausgeschlossen sind dagegen:
  - Gesellschaftsformen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen, wie etwa Einfache Gesellschaften (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Einfachen Gesellschaften) und Gesellschaften auf Wechselseitigkeit (**“di mutuo soccorso”**);
  - Konsortien (auch mit externer Tätigkeit) und Konsortialgesellschaften;
  - Körperschaften (**“enti giuridici”**), die keine Gesellschaften sind;
  - Körperschaften, die keine unternehmerische Tätigkeit ausüben.

#### **Verwalter**

Im Hinblick auf die Verwalter, die den besprochenen Bestimmungen unterliegen, wird klargestellt, dass der Begriff **“Verwalter”** auf Personen zu beziehen ist, denen die Befugnis zur Geschäftsführung formal zusteht; es geht somit um die Führung des Unternehmens im weiteren Sinne, also beispielsweise auch um Liquidatoren.



Nachdem die Pflicht nicht für das Verwaltungsorgan gilt, sondern für seine einzelnen Mitglieder, ist für jeden Verwalter eine **PEC-Adresse einzurichten und mitzuteilen.**

## PEC-ADRESSE

Die besprochene Norm sieht im Hinblick auf die PEC-Adresse selbst keine Einschränkungen und auch keine spezifischen Hinweise vor; somit könnte die PEC-Adresse des Unternehmens auch als jene des Verwalters eingetragen werden. Laut dem Ministerium dagegen würde dies dem Geist der Norm nicht entsprechen, welche eben darauf abzielt, die Möglichkeit einer direkten und formalen Zustellung (exklusiv) an den Verwalter zu etablieren.

Auch aus der Richtlinie des MISE vom 22.5.2015, wonach die Mailadresse des Unternehmens, welche der Handelskammer mitgeteilt wird, "ausschließlich diesem Unternehmen gehören darf", kann geschlossen werden, dass das **Unternehmen und der Verwalter** verschiedene **PEC-Adressen** haben und mitteilen müssen.



In der besprochenen Mitteilung stellt das Ministerium auch klar, dass in jenen Fällen, in denen für den Verwalter dieselbe **PEC-Adresse** mitgeteilt wurde wie für das Unternehmen, dies **bis um 30.6.2025** berichtigt werden muss.

### **Verwalter mit mehreren Ämtern**

Eine Person, die Verwalter von mehreren Gesellschaften ist, kann sowohl eine einzige PEC-Adresse führen als auch mehrere verschiedene, von denen dann jeweils eine einer bestimmten Gesellschaft zugeordnet werden muss.

## WIRKSAMKEIT

Das Ministerium stellt klar, dass die besprochene Pflicht:

- Sowohl für Unternehmen gilt, die **ab dem 1.1.2025** gegründet wurden bzw. Antrag auf die Eintragung ins Handelsregister stellen  
Diese Unternehmen müssen die PEC-Adresse der Verwalter gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung ins Handelsregister mitteilen;
- Als auch für Unternehmen, die **zum 1.1.2025** bereits bestanden.



Für diese Unternehmen sieht das Gesetz keine spezifische Frist vor, das Ministerium erachtet es aber für opportun, die Mitteilung **bis zum 30.6.2025** vorzunehmen.

Bei Ernennung eines neuen **Verwalters oder Liquidators, aber auch bei einer neuen Amtszeit muss die Mitteilung zeitgleich mit der Ernennung/Bestätigung erfolgen.**

## BEFREIUNG VON DER STEMPELSTEUER UND DEN KAMMERGEBÜHREN

Die besprochene Mitteilung stellt klar, dass die **Befreiung** von der Stempelsteuer und den Kammergebühren ex Art. 16, Abs. 6, DL Nr. 185/2008 auch für die Eintragung der **PEC-Adresse des Verwalters** ins Handelsregister im Sinne von Abs. 860 gilt.

In jenen Fällen, in denen die PEC-Adresse gemeinsam mit einem Antrag auf Eintragung/Hinterlegung mitgeteilt wird (z.B. Ernennung eines Verwalters), werden die Handelskammergebühren für die Eintragung/Hinterlegung natürlich dennoch fällig.

## UNTERLASSENE MITTEILUNG DER PEC-ADRESSE DES VERWALTERS

Die unterlassene Mitteilung der PEC-Adresse des Verwalters hat die Aussetzung der Bearbeitung eines vorgelegten Antrags (z.B. auf die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister oder die Ernennung eines neuen Verwalters) zur Folge.

Das Ministerium stellt nun klar, dass die Handelskammer in diesen Fällen den Steuerzahler auffordert, die entsprechende Mitteilung vorzulegen; erfolgt dies nicht, so wird der Antrag zurückgewiesen.

### **Strafbestimmungen**

Das besprochene Gesetz sieht keine spezifischen Strafen für die Verletzung dieser Bestimmung vor; auch die Normen von Art. 16, DL Nr. 185/2008 können nicht analog angewandt werden.

Laut der Mitteilung des Ministeriums dagegen ist in diesen Fällen Art. 2630 ZGB anzuwenden, wonach eine **Strafe von 103 € bis € 1.032** verhängt wird; diese Strafe wird jedoch auf ein Drittel herabgesetzt, wenn die Mitteilung nachträglich binnen 30 Tagen ab Fälligkeit vorgelegt wird.

## **FÄLLIGKEITEN**

### *Im April*

#### **Donnerstag, 10. April**

<b>5% IRPEF FORMPFLICHTEN FÜR DIE BEGÜNSTIGTEN</b>	Vorlage per Internet des Antrags auf die Eintragung ins Verzeichnis der möglichen Begünstigten für die Zuweisung von 5% der IRPEF durch die ONLUS/Amateursportvereine, die nicht bereits im entsprechenden „permanenten“ Verzeichnis eingetragen sind; die entsprechende Option wird im Vordruck 730 / REDDITI 2054 ausgeübt.
<b>MITTEILUNG 2024 "VERÄUßERUNGEN AN TOURISTEN MIT BARZAHLUNG" STEUERZAHLER MIT MONATLICHER MWST.- ABRECHNUNG</b>	Vorlage per Internet der Mitteilung zur Veräußerung von Gütern bzw. der Erbringung von Dienstleistungen (mit Zahlung in bar) mit einem Wert von 5.000 bis 15.000 Euro an natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten, die nicht im Staatsgebiet ansässig sind, im Jahr 2024. Es geht dabei um Einzelhändler und Steuerzahler, welche den Reisagenturen gleichgestellt sind und die MwSt. monatlich abrechnen; dazu ist der Abschnitt TU des entsprechenden Vordrucks („modello di comunicazione polivalente“) auszufüllen.

#### **Mittwoch, 16. April**

<b>MWST. MONATLICHE ABRECHNUNG</b>	Monatliche MwSt.-Abrechnung für den Monat März und Zahlung der Steuer.
<b>IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT</b>	Zahlung der Steuereinbehalte im März auf Einkünfte auf Einkünfte aus unselbständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
<b>IRPEF STEUEREINBEHALTE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT</b>	Zahlung der Steuereinbehalte im März auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).

<b>VORDRUCK F24/770</b>	<p>Abführung der im März getätigten Steuereinbehalte auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte;</li> <li>• Einkünfte aus selbständiger Arbeit;</li> <li>• Vergütungen von Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen (4%);</li> </ul> <p>mit Mitteilung der "zusätzlichen" Daten, die im Vordruck 770 vorgesehen sind.</p> <p>Die Option besteht nur für Steuersubstitute, die zum 31.12.2024 nicht mehr als 5 Angestellte hatten; bei Vorlage dieses Vordrucks kann auf den Vordruck 770/2026 verzichtet werden</p>
<b>IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF DIVIDENDEN</b>	<p>Zahlung der Steuereinbehalte (26% - Abgabencode 1035) auf die Dividenden im vierten Trimester 2024 an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht qualifizierte Beteiligungen;</li> <li>• qualifizierte Beteiligungen auf Gewinne, die ab dem Jahr 2018 erwirtschaftet wurden;</li> </ul>
<b>STEUEREINBEHALTE VON KONDOMINIEN</b>	<p>Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im März durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).</p>
<b>STEUEREINBEHALTE AUF KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN</b>	<p>Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im März durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).</p>
<b>IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE</b>	<p>Zahlung der Steuereinbehalte im März auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040);</li> <li>• die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040);</li> </ul> <p>Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.</p>
<b>INPS ANGESTELLTE</b>	<p>Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im März.</p>
<b>INPS-SONDERVERWALTUNG</b>	<p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im März an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber.</p> <p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im März an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (für Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, und sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind).</p> <p>Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beläuft sich der Beitragssatz auf 35,03%.</p>

**Dienstag, 22. April**

<p><b>MITTEILUNG 2024</b>  <b>"VERÄUßERUNGEN AN TOURISTEN MIT BARZAHLUNG"</b>  <b>STEUERZAHLER MIT VIERTELJÄHRLICHER MWST.-ABRECHNUNG</b></p>	<p>Vorlage per Internet der Mitteilung zur Veräußerung von Gütern bzw. der Erbringung von Dienstleistungen (mit Zahlung in bar) mit einem Wert von 5.000 bis 15.000 Euro an natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten, die nicht im Staatsgebiet ansässig sind, im Jahr 2024. Es geht dabei um Einzelhändler und Steuerzahler, welche den Reisagenturen gleichgestellt sind und die MwSt. vierteljährlich abrechnen; dazu ist der Abschnitt TU des entsprechenden Vordrucks („modello di comunicazione polivalente“) auszufüllen.</p>
---	--

**Montag, 28. April**

<p><b>INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE</b>          Monatliche und vierteljährliche Intrastat-Meldungen</p>	<p>Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für März (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung) und das erste Trimester 2025 (Steuerzahler mit vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung).</p>
--	--

**Mittwoch, 30. April**

<p><b>STEMPELSTEUER AUF DIE FÜHRUNG DER BÜCHER IM JAHR 2023</b></p>	<p>Zahlung der geschuldeten Stempelsteuer auf jeweils 2.500 Buchungen per Vordruck F24 (Abgabencode 2501) für die elektronische Führung der Bücher (Journal/Inventarbuch) im Jahr 2024 (oder alternativ Aufbewahrung bis zum 31.1.2026).</p>
<p><b>MWST. VIERTELJÄHRLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG OSS</b></p>	<p>Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung OSS für das erste Trimester 2025 bei Versandhandel an Endverbraucher durch Steuerzahler, die im Einheitsschalter („Sportello unico“) (OSS) eingetragen sind.</p>
<p><b>MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS</b></p>	<p>Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat März bei Versandhandel mit importierten Gütern (bei Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.</p>
<p><b>VORGEFERTIGTER VORDRUCK 730/2025</b></p>	<p>Ab diesem Datum können auf der Website der Agentur die vorgefertigten Vordrucke 730/2025 eingesehen werden, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Steuerzahler selbst</li> <li>• Vom Steuersubstitut/CAF/Freiberufler mit entsprechender Vollmacht</li> </ul>
<p><b>MWST.-JAHRESERKLÄRUNG</b></p>	<p>Vorlage per Internet der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2024</p>
<p><b>MWST. GUTHABEN IM TRIMESTER</b></p>	<p>Vorlage per Internet an die Agentur für Einnahmen des Antrags auf Rückerstattung / Verrechnung des MwSt.-Guthabens aus dem ersten Trimester mittels Vordruck IVA TR.</p>
<p><b>VERBRAUCHSSTEUER SPEDITEURE</b></p>	<p>Vorlage per Internet des Antrags an die Zollbehörde für die Rückerstattung/Verrechnung der Aufwendungen durch die Erhöhung der Verbrauchssteuer (Akzise) durch Spediteure mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 7,5 Tonnen im ersten Trimester.</p>
<p><b>TAGESEINNAHMEN DER TANKSTELLEN</b></p>	<p>Vorlage per Internet an die Zollbehörde der Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin und Diesel als Treibstoffe im Monat März/im ersten Trimester durch die Tankstellenbetreiber.</p>
<p><b>INPS ANGESTELLTE</b></p>	<p>Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat März.          Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (bei Verträgen, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).</p>
<p><b>INPS LANDWIRTSCHAFT</b></p>	<p>Vorlage per Internet des Vordrucks DMAG mit den Daten zu den Löhnen der landwirtschaftlichen Arbeiter im ersten Trimester 2024.</p>

<b>VORDRUCK SSP PRIVATE STRUKTUREN IM GESUNDHEITSWESEN</b>	Vorlage per Internet an die Agentur für Einnahmen des Vordrucks SSP für die Mitteilung der Vergütungen im Jahr 2024 von Seiten privater Strukturen im Gesundheitswesen an Ärzte.
<b>JAHRESBEITRAG FÜR RECHNUNGSPRÜFER</b>	Zahlung des Jahresbeitrags (25 €) für die Eintragung im Verzeichnis der Rechnungsprüfer der Lokalkörperschaften ex DM Nr. 23/2012.
<b>VORDRUCK F24/770</b>	<p>Mitteilung per Internet der "zusätzlichen" Daten, die im Vordruck 770 vorgesehen sind, im Hinblick auf die im Januar und Februar getätigten Steuereinbehalte auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte;</li> <li>• Einkünfte aus selbständiger Arbeit;</li> <li>• Vergütungen von Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen (4%);</li> </ul> <p>Die Option besteht nur für Steuersubstitute, die zum 31.12.2024 nicht mehr als 5 Angestellte hatten; bei Vorlage dieses Vordrucks kann auf den Vordruck 770/2026 verzichtet werden</p>
<b>"ROTTAMAZIONE-QUATER" ERNEUTE ZULASSUNG ZUR BEGÜNSTIGUNG</b>	Vorlage des Antrags auf die Wiederezulassung zur sog. "rottamazione-quater" für jene Steuerzahler, welche die Abfindung bis zum 30.6.2023 beantragt hatten und dann zum 31.12.2024 das Anrecht auf die Begünstigung verloren hatten, weil sie eine oder mehrere Raten nicht, verspätet oder unvollständig abgeführt hatten.
<b>CPB 2024 - 2025 ABFINDUNG FÜR DIE JAHRE 2018 - 2022</b>	Zahlung der zweiten Rate (mit Zinsen in Höhe von 2% ab dem 31.3.2025) der Ersatzsteuern für jene Steuerzahler, welche für die sog. Zweijährige Steuervereinbarung für die Jahre 2024-2025 optiert hatten (auch in Verbindung mit der Abfindung für die Jahre 2018-2022).